

Morgan Lewis

KOMPETENZ . LÖSUNGEN – VERLÄSSLICH

Gesamtschuldnerausgleich in Kartellschadensersatzverfahren aus juristischer Sicht

Dr. Jürgen Beninca

I. Ist ein Gesamtschuldnerausgleich notwendig bzw. zulässig? (1)

- *de lege lata*: Gesamtschuldnerausgleich unter den Kartellanten (§§ 840, 426 BGB)
- Ausschluss des Ausgleichs aufgrund des Rechtsgedankens des § 817 Satz 2 BGB?
- Ausschluss des Ausgleichs wegen des gesetzlichen Kartellverbots notwendig?

I. Ist ein Gesamtschuldnerausgleich notwendig bzw. zulässig? (2)

- *de lege ferenda*: Forderung nach einer Privilegierung der Kronzeugen, um die Attraktivität der Bonusprogramme zu erhalten
- Art. 11 Abs. 2 RL Vorschlag der Kommission („RL-V“) sieht eine Privilegierung der Kronzeugen vor, solange die Geschädigten von den anderen Kartellanten ihren vollen Schaden ersetzt bekommen
- Art. 11 Abs. 3 RL-V dehnt die Privilegierung auch auf die Ausgleichspflicht aus

II. Wie ist der Gesamtschuldnerausgleich zu regeln? (1)

Das gesetzliche Prüfungsschema für den Ausgleich:

- Vorherige vertragliche Ausgleichsregelung zwischen den Kartellanten?
 - Problem: Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot
- Spezielle gesetzliche Ausgleichsregeln?
- Subsidiäre Hilfsregel: Ausgleich nach Köpfen

II. Wie ist der Gesamtschuldnerausgleich zu regeln? (2)

- Allgemeine Regel: Quotelung gemäß Mitwirkungsbeiträgen gemäß § 254 BGB analog
- Differenzierung nach:
 - Rädelsführer, Gründer, Mitläufer?
 - Marktanteil?
 - Gewinn?
 - Umsatz?
 - Bußgeldhöhe?

II. Wie ist der Gesamtschuldnerausgleich zu regeln? (3)

- Art. 11 Abs. 3 Satz 1 RL-V: Ausgleich der Kartellanten untereinander auf der Basis „*ihrer relativen Verantwortung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden*“ (s. auch Begründungserwägung Nr. 27)
 - Unterschied zum deutschen Recht?
- Art. 11 Abs. 3 Satz 2 RL-V: Ausgleichspflicht des Kronzeugen darf nicht höher sein als der von ihm verursachte Schaden

II. Wie ist der Gesamtschuldnerausgleich zu regeln? (4)

- Art. 11 Abs. 4 RL-V dehnt den Grundsatz des Art. 11 Abs. 3 Satz 1 RL-V auf Haftung für Schäden aus, die nicht bei Abnehmern und Lieferanten der Kartellanten entstanden sind

III. Praktische Probleme (1)

1. Verjährung (1)

- Unmittelbare Ausgleichsansprüche der Kartellanten untereinander dürften schnell der Verjährung unterliegen
- Beginn der Verjährung mit Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis vom Anspruch hatte
- Unterschiedliche Beurteilung von Quotenkartellen und (reinen) Preisabsprachen?

III. Praktische Probleme (2)

1. Verjährung (2)

- Unmittelbare Ausgleichsansprüche wegen Schadensersatzansprüchen, die durch den Verkauf kartellbefangener Produkte entstanden sind, sollten regelmäßig nach maximal vier Jahren verjähren
- § 426 II 1 BGB kann im Fall der Entschädigung des Kunden zu einem anderen Ergebnis führen
- Es ist fraglich, ob die anerkannten Ausnahmen zu dieser Vorschrift auf die vorliegende Situation anzuwenden sind

III. Praktische Probleme (3)

2. Berücksichtigung von Einzelleistungen im Ausgleich (1)

- Der Ausgleich der Kartellanten untereinander erst nachdem alle Geschädigten entschädigt wurden, wird die Ausnahme bleiben
- Kartellanten sehen sich aufgrund enger Beziehungen mit **einzelnen Kunden** häufig gezwungen, diese vorab bzw. besser zu entschädigen
- Wie sind derartige Zahlungen zu berücksichtigen?

III. Praktische Probleme (4)

2. Berücksichtigung von Einzelleistungen im Ausgleich (2)

- Schaden kann nur einmal gefordert werden, Leistung durch einen Gesamtschuldner gilt für alle (§§ 421, 422 BGB)
- Gesetzlicher Forderungsübergang (§ 426 Abs. 2 S 1 BGB) => Tilgung kann mit Ausgleichsansprüchen der anderen verrechnet werden, wenn die Vorschrift nicht einschränkend auszulegen ist
- Problem: Einwand der fehlerhaften Verhandlungsführung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Dr. Jürgen Beninca
Morgan, Lewis & Bockius LLP

OpernTurm
60306 Frankfurt am Main

Tel. +49.69.714.00.715
Fax: +49.69.714.00.710
jbeninca@morganlewis.com



international presence

Almaty Beijing Boston Brussels Chicago Dallas Frankfurt Harrisburg Houston Irvine
London Los Angeles Miami Moscow New York Palo Alto Paris Philadelphia Pittsburgh
Princeton San Francisco Tokyo Washington Wilmington